

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten
der Gemeinde Burgberg i.Allgäu
(Plakatierungsverordnung)**

vom 21. Januar 2021

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- oder Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller. Die zugelassenen Stellen ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung („StVO“), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art.2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Stellen, insbesondere Ortseingangstafeln, Lichtmasten und Anschlagtafeln, angebracht werden.
- (2) Die Anbringung von Plakaten und Ankündigungen nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu.

§ 3 Genehmigung, Anforderung an die Anschläge

- (1) Für Veranstaltungen, die nicht im Gemeindegebiet der Gemeinde Burgberg i.Allgäu stattfinden, wird eine Genehmigung zum Anbringen von Anschlägen bzw. Aufstellen von Plakaten grundsätzlich nicht erteilt.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Veranstaltungsankündigungen von örtlichen Vereinen, Organisationen, Institutionen und Kirchen.
- (3) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens sieben Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu zu beantragen.

- (4) Anschläge bzw. Plakate sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen.
- (5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (6) Die Plakatierung darf weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie Grundstückszufahrten müssen freigehalten werden. Verkehrsinseln dienen als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer. Aufgrund der hierfür notwendigen Sichtbeziehungen zum fließenden Verkehr sind die Verkehrsinseln von Plakaten freizuhalten.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

(1) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden wird gestattet, maximal zehn Plakate in einer Größe von maximal DIN A 1 an Lichtmasten anzubringen, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit können die Parteien und Wählergruppen auf der Grundlage des Wahlergebnisses der vorangegangenen Wahl maximal folgende, gestaffelte Anzahl an Wahlplakaten in der Gemeinde Burgberg i.Allgäu anbringen:

Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl:	Anzahl der Plakate:
Bis 10 Prozent der Stimmen	3
Bis 20 Prozent der Stimmen	5
Bis 30 Prozent der Stimmen	7
Ab 40 Prozent der Stimmen	10

(2) Für die Anbringung von Plakaten gemäß Abs. 1 und Absatz 3 ist eine Frist von jeweils maximal sechs Wochen vor und einer Woche nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin einzuhalten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 2 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

(2) Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse oder Veranstaltungen – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 2 und den Anforderungen des § 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 6 Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme

(1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 bis 4 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Burgberg i.Allgäu Anordnungen erlassen.

(2) Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu ist berechtigt, Plakate oder Anschläge, welche gegen diese Verordnung verstoßen, kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € (in Worten: eintausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 und § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu an den zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen einer nach § 3 Abs. 4 gesetzten Frist oder entgegen § 5 Abs. 2 Plakate oder Anschläge nicht fristgemäß entfernt.

§ 8 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Burgberg i.Allgäu, den 21. Januar 2021
GEMEINDE BURGBERG i.Allgäu


André Eckardt
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Plakatierungsverordnung)

Stellen nach § 1 Abs. 2 für Transparente oder Banner etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Geländer am Dorfbach Beginn der Blaichacher Str.	133/9
	Geländer am Dorfbach westlich des Markthaus	897/2
Erzflöße	Geländer an der Starzlach (Anschluss an Brücke über die Ostrach)	475/7

Stellen nach § 2 Abs. 2 für Anschläge und Plakate etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Lichtmasten entlang der Blaichacher Straße (OA 29)	
	Lichtmasten entlang der Sonthofener Straße (St 2007)	
	Lichtmasten entlang der Rettenberger Straße (St 2007)	

Bevorzugte Stellen nach § 3 Abs. 2 für örtl. Vereine/Institutionen etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Ortseingangstafel Blaichacher Straße	1782/18
	Ortseingangstafel Sonthofener Straße	610/3
	Ortseingangstafel Rettenberger Straße	924/5

Stellen nach § 4 Abs. 1 für Anschläge und Plakate etc.		
Gemeindeteil	Standortbeschreibung	Flur-Nr.
Burgberg	Lichtmasten entlang der Blaichacher Straße (OA 29)	
	Lichtmasten entlang der Sonthofener Straße (St 2007)	
	Lichtmasten entlang der Rettenberger Straße (St 2007)	